

Abstimmungsergebnis: 17 von 17 Stimmen dafür  
0 Gegenstimmen  
0 Stimmenthaltungen

Beschluß Nr.: 6/18/91

### Beschluß über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

1. Für den Bereich des Gebietes "Eichberg" (Anlage Plan 1) wird ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Wohngebiet Eichberg" aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden von einer Linie nördlich der Flurstücke 225/4, 226 und 227
- im Westen von dem südwestlich verlaufenden öffentlichen Weg entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 227, 293, 292, 291 und 288
- im Süden an südlicher Grenze der Flurstücke 288 und 231/1
- im Osten vom örtlichsten Punkt des Flurstückes 288 zum Flurstück 237a und weiter an der östlichen Grenze des Flurstückes 236 geradlinig bis zum Flurstück 231/1 und weiter an der östlichen Grenze der Flurstücke 225/4, 225/12 und weiter entlang des oberen Hangbereiches bis zur Grenze des Flurstückes 231/1

Alle außerhalb der genannten Grenzen liegenden Flächen, die jedoch auf dem Gebiet des B-Planbeschlusses 1/16/91 vom 8. 4. 91 liegenden Gebiet, gehören somit zum Außenbereich (§ 35 BauGB).

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Cossebaude wird das Gebiet des Eichberges zum größten Teil als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es wird durchzogen von Grünflächen, bestehend aus Obst- und Grünflächen, teilweise auch landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie einzelner Wohngrundstücke, Kleingartenanlagen und nichtbebaute Gartengrundstücke. Um die Hanglage des Eichberggebietes in seiner landschaftlichen Beschaffenheit zu erhalten bzw. wieder herzustellen, müssen mit dem Aufstellen des B-Planes folgende Ziele erkennbar sein:

Festlegung der

- überbaubaren bzw. nichtüberbaubaren Grundstücke
- Art der baulichen Nutzung
- des Gemeinbedarfs
- der zulässigen Zahl der Wohngebäude und Wohnungen und sonstigen baulichen Anlagen

2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll die Fa. AG Stadtentwicklung Südwest gemeinnützige GmbH in Stuttgart beauftragt werden.

3. Der Aufstellungsbeschluß ist nach § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Anmerkung:

An der Beratung und Beschlußfassung über diesen Auftrag kann der Gemeindevertreter Herr M. Michalk wegen Befangenheit gem. § 22 der Kommunalverfassung weder beratend noch beschließend mitwirken.

Ausgefertigt am: 7. 5. 91

*Jale*  
Decker  
Bürgermeister





B E K A N N T M A C H U N G

über den Aufstellungsbeschluß eines Bebauungsplanes nach § 2 BauGB  
der Gemeinde Cossebaude

Betr.: Bauleitplanung - Aufstellung eines Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cossebaude hat in ihrer  
Sitzung am 6. Mai 1991 beschlossen, für das Bereich

Wohngebiet Eichberg

siehe Lageplan - Gebiet (1) einen Bebauungsplan entsprechend  
§§ 8, 9 des BauGB aufzustellen.

Dieser Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung wird im Informationsblatt Juni 1991 eben-  
falls veröffentlicht.

Cossebaude, den.....27.5.91.....



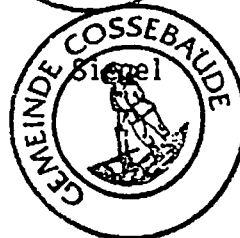
*Decker*  
(Decker)  
Bürgermeister

Ausgehängt am: .....27.5.91.....  
Abzunehmen am: .....24.6.91.....



*Decker*  
(Decker)  
Bürgermeister

Abgenommen am: .....24.06.91.....



*Decker*  
(Decker)  
Bürgermeister

Anmerkung:

Bekanntmachung gemäß dem Beschluß vom 6. Mai 1991